

# **BVGer D-4952/2018 vom 25. Oktober 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4952\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4952_2018)

FR: TAF D-4952/2018 du 25 octobre 2018

IT: TAF D-4952/2018 del 25 ottobre 2018

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat am (Wiedererwägungs-)Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist - unter Vorbehalt der Ausführungen unter Ziffer 7 - einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerde wird in einzelrichterlichen Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 4**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 5**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

### **E. 6.1**

Zur Rechtsnatur der vorliegend zu behandelnden Sache ist einleitend anzumerken, dass der Beschwerdeführer im ordentlichen Asylverfahren eine auf den Vollzug der Wegweisung beschränkte Beschwerde erhob. Die Feststellung des SEM in der Verfügung vom 22. Januar 2016, wonach der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle, die Ablehnung des Asylgesuchs und die Verfügung der Wegweisung erwachsen unangefochten in Rechtskraft. Gegenstand des Urteils des BVGer D-915/2016 vom 10. April 2018 bildete einzig die Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

### **E. 6.2**

Für die Behandlung allfälliger Mehrfach-, Revisions- und Wiedererwägungsgesuche bedeutet dies im Allgemeinen, dass ein "Mehrfachgesuch" nur dann als solches entgegenzunehmen und materiell zu prüfen ist, wenn Asylgründe geltend gemacht werden, die nach Abschluss des vorangegangenen Verfahrens eingetreten sind. Unbegründete oder wiederholt gleich begründete Mehrfachgesuche werden formlos abgeschrieben (Art. 111c Abs. 2 AsylG). Ein Gesuch um Revision des Urteils des BVGer D-915/2016 vom 10. April 2018 wäre hingegen nach den Regeln des BGG (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 121 - 128 BGG) zu behandeln und könnte einzig die Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs beschlagen, da das BVGer die Frage der Flüchtlingseigenschaft, Asylgewährung und Verfügung der Wegweisung im Beschwerdeverfahren materiell nicht zu prüfen hatte. Ein mit Revisionsgründen gemäss Art. 66 ff. VwVG bezüglich der unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Fragen der Flüchtlingseigenschaft, Asyl und Wegweisung begründetes qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch wäre wiederum erstinstanzlich genauso vom SEM zu prüfen, wie ein mit einer veränderten Sachlage hinsichtlich der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs begründetes Wiedererwägungsgesuch.

### **E. 7**

Vor diesem Hintergrund hat das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgestellt, dass der Beschwerdeführer keine neuen Asylgründe geltend macht, sondern seine bereits im ordentlichen Asylverfahren vorgebrachten Asylgründe wiederholt, nämlich dass er sich durch seine ehemalige Anstellung bei der Armee zur Zielscheibe der Taliban oder anderer Gruppierungen gemacht habe. Die Auffassung des SEM, mit den geltend gemachten angeblichen Übersetzungsfehlern, auf denen die ursprüngliche Verfügung beruhe, werde Kritik am rechtskräftigen Entscheid geübt, ein ausserordentliches Rechtsmittel diene jedoch nicht der Wiederaufnahme des Verfahrens, ist zutreffend. Das

SEM hat die Eingabe somit zu Recht nicht als Mehrfach-, sondern als Wiedererwägungsgesuch behandelt.

### **E. 8.1**

Aufgrund der aktuellen Aktenlage besteht keine gegenüber der Situation bei Eintritt der Rechtskraft der ursprünglichen Verfügung vom 22. Januar 2016 entscheiderelevant veränderte Sachlage, zumal der Beschwerdeführer lediglich Sachumstände vorbringt, die er bereits im Rahmen des ordentlichen Verfahrens geltend gemacht hat respektive hätte geltend machen können. Das SEM hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers mit der Begründung abgelehnt, seine Asylvorbringen seien unglaubhaft. Auch die mit der Beschwerde darstellungsgemäss durch das Oberkommando der Sicherheitskräfte des Bezirks I. \_\_\_\_\_ ausgestellte Todesbestätigung für zwei seiner Brüder, ändert an dieser Einschätzung nichts. Darin wird einerseits bestätigt, dass seine zwei Brüder C. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ am 10. Juli 2016 beziehungsweise am 9. August 2017 von Taliban getötet worden seien, und andererseits erklärt, der Beschwerdeführer habe für die B. \_\_\_\_\_-Sicherheitskräfte gearbeitet und werde wie seine zwei Brüder von den Taliban getötet, falls er nach Afghanistan zurückgeschickt werde. Keine Region in Afghanistan sei sicher und es werde keine Sicherheit für ihn von der örtlichen Polizei gewährleistet. Es ist jedoch unklar, wann dieses Dokument ausgestellt wurde und wie es in die Hände des Beschwerdeführers, der von sich behauptet, er verfüge in Afghanistan über kein familiäres Netz mehr, gelangt ist. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer im Revisionsverfahren D-3456/2018 die Einreichung der nunmehr vorliegenden Todesbestätigung in Aussicht stellte, deutet sodann darauf hin, dass diese erst auf nachträgliches Betreiben des Beschwerdeführers hin ausgestellt wurde, womit das Dokument als verspätet im Sinne von Art. 66 Abs. 3 VwVG und damit nicht als Wiedererwägungsgrund zu werten ist. Ausserdem geht aus der Todesbestätigung nicht hervor, ob die darin enthaltene Erklärung, wonach der Beschwerdeführer für die B. \_\_\_\_\_ tätig gewesen sei, auf verifizierten eigenen Erkenntnissen des Oberkommandos der Sicherheitskräfte des Bezirks I. \_\_\_\_\_ beruht, weshalb das Dokument in Bezug auf die Frage der Glaubhaftigkeit der diesbezüglichen Asylvorbringen des Beschwerdeführers als unerheblich zu qualifizieren ist.

### **E. 8.2**

Dem Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat stehen aufgrund der gegenwärtigen Aktenlage auch sonst keine Wegweisungshindernisse entgegen. Soweit auf die allgemeine Lage in Afghanistan hingewiesen und in diesem Zusammenhang das Urteil D-915/2016 vom 10. April 2018 kritisiert wird, ist festzuhalten, dass die allgemeine Sicherheitslage betreffende Ereignisse, die sich vor dem 10. April 2018 zugetragen haben, nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden können. Die Sicherheitslage in Afghanistan hat sich seit dem 10. April 2018 nicht dermassen signifikant verändert, dass heute von einer generellen Unzumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen nach Kabul auszugehen wäre. Insofern im Wiedererwägungsverfahren darzutun versucht wird, der Beschwerdeführer habe in Kabul kein soziales Beziehungsnetz, ist darauf hinzuweisen, dass im Urteil D-915/2016 vom 10. April 2018 einlässlich dargelegt wurde, weshalb davon auszugehen sei, er versuche, die Dauer seines tatsächlichen Aufenthalts in Kabul und sein dortiges Beziehungsnetz zu verschleiern, und weshalb anzunehmen sei, sein familiäres und soziales Beziehungsnetz in Kabul sei grösser als er angebe, und das SEM in der angefochtenen Verfügung angenommen habe, er aus einer wohlhabenden Familie stamme und selbst in Kabul gelebt und gearbeitet habe, und er entgegen seinen Angaben mit seiner

Familie in Kontakt stehe (vgl. a.a.O. E. 7.3). Ausserdem wurde in der im Rahmen des Revisionsverfahrens D-3456/2018 erlassenen Zwischenverfügung vom 6. Juli 2018 dargelegt, die im Revisionsgesuch geltend gemachte nachträglich erfahrene Tatsache, wonach die Brüder C. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ im Jahr 2016 respektive im August 2017 verstorben und zwei weitere Brüder (...) gegangen seien, weshalb er in Kabul über kein Familiennetz mehr verfüge, hätte bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden können. Es erscheine nicht glaubhaft, dass er dazu nicht in der Lage gewesen sein solle, da nicht ersichtlich sei, dass er bei seiner letzten Eingabe an das Gericht im Januar 2018 noch keine Kenntnis davon gehabt habe, jedoch nur gut einen Monat nach der Eröffnung des Urteils vom 10. April 2018 über ein Foto seines angeblich verstorbenen Bruders und ein Bestätigungsschreiben seiner Schwester verfüge. Das Vorbringen im Wiedererwägungsverfahren, zwei Brüder des Beschwerdeführers seien bereits vor dem 10. April 2018 nicht mehr am Leben gewesen, ändert- abgesehen davon, dass dies bereits im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können - an der Würdigung des BVGer, er verfüge in Kabul über ein breites soziales Beziehungsnetz, nichts. Die in Aussicht gestellten Dokumente - offizielle Todesbestätigungen der Brüder C. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ sowie Wohnsitzbestätigungen seiner Brüder K. \_\_\_\_\_, L. \_\_\_\_\_ und M. \_\_\_\_\_ als Beleg dafür, dass diese nicht (mehr) in Kabul wohnen würden - dürften zu keiner anderen Einschätzung führen (vgl. a.a.O.).

### **E. 8.3**

Schliesslich stehen auch die vom Beschwerdeführer geltend gemachten psychischen Probleme, die mit einem Bericht der (...) vom 15. Mai 2018 illustriert werden, einem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Die psychiatrische Grundversorgung (medikamentöse Versorgung, Psychotherapie, Ergotherapie, Beratungen) wird in Kabul in zwei staatlichen Spitälern in begrenztem Rahmen ambulant und stationär grundsätzlich kostenlos angeboten. Zudem bieten private Einrichtungen psychiatrische und psychotherapeutische Behandlungen an, die allerdings recht kostenintensiv sein dürften. Dem Beschwerdeführer steht es offen, bei den zuständigen Stellen ein Gesuch um medizinische Rückkehrhilfe zu stellen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG). Es liegt sodann an den Vollzugsbehörden, die im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug stehenden Vorbereitungen in Absprache mit den behandelnden Ärzten beziehungsweise beigezogenen Fachpersonen in Angriff zu nehmen, weshalb die beim Beschwerdeführer bestehenden gesundheitlichen Probleme weder zur Annahme der Unzulässigkeit noch der Unzumutbarkeit des Vollzugs führen.

### **E. 8.4**

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen hat das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgestellt, dass das vom Beschwerdeführer eingereichte Wiedererwägungsgesuch als aussichtslos einzustufen war, weshalb es die Anträge, es sei dem Beschwerdeführer für das vorinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege unter Verbeiständung durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt zu gewähren, zu Recht abwies. Der Antrag, dem Beschwerdeführer sei für das vorinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege unter Verbeiständung durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt zu gewähren, ist demnach abzuweisen.

### **E. 9**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1

AsylG) und angemessen ist. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und die eingereichten Beweismittel im Einzelnen einzugehen, da sie an der rechtlichen Würdigung des vorliegenden Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

#### **E. 10**

Das in der Begründung der Beschwerde vom 30. August 2018 formulierte Gesuch um Revision des Urteils des BVGer D-915/2016 vom 10. April 2018 (vgl. Beschwerde Ziff. 3.1 S. 22) ist in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 25 Abs. 1 Bst. a VGG) als gegenstandslos geworden abzuschreiben, nachdem dieses mit Eingabe des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 16. Oktober 2018 zurückzogen wurde.

#### **E. 11.1**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.- festzusetzen (Art. 1 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

#### **E. 11.2**

Die Kosten von gegenstandslos gewordenen Verfahren werden in der Regel jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 Satz 1 VGKE). Da der Beschwerdeführer die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens mittels Rückzugs bewirkt hat, sind ihm die bisher aufgelaufenen Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 250.- aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 VGKE).

#### **E. 11.3**

Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1500.- wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. Der Restbetrag von Fr. 250.- verbleibt zu bezahlen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.